

Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Bericht und Antrag vom 28. August 2014 der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall an den Einwohnerrat betreffend Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrates

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Präsident der GPK hat geprüft, ob und inwieweit auf Stufe Gemeinde neues Recht geschaffen werden sollte, um Vorschriften des kantonalen Rechts und der Gemeindeverfassung zur GPK umzusetzen und auszuführen. Die getätigten Abklärungen und Ergebnisse sind aus dem beiliegenden Bericht vom 10. Juli 2014 ersichtlich.

Die Mitglieder der GPK haben vom Bericht Kenntnis genommen und dem Vorschlag zur Revision der Geschäftsordnung des Einwohnerrates zugestimmt. Die Begründung der nun beantragten Teilrevision der einwohnerrätlichen Geschäftsordnung kann dem Bericht vom 10. Juli 2014 entnommen werden, so dass sich an dieser Stelle weitere Ausführungen dazu erübrigen.

Die GPK stellt dem Einwohnerrat folgenden

Antrag:

Der Teilrevision der Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 26. August 2004 (NRB 171.110), welche eine Ergänzung von Art. 30 Abs. 1 sowie einen neuen Art. 30a in der Fassung des Anhangs umfasst, wird zugestimmt und die geänderten Vorschriften werden sofort in Kraft gesetzt.

Namens der Geschäftsprüfungskommission
der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall:



August Hafner, Präsident



Felix Tenger, Vizepräsident

Beilage

- Anhang mit den geänderten Geschäftsordnungsbestimmungen
- Bericht vom 10. Juli 2014 mit den Anhängen 1 bis 5

Geschäftsprüfungskommission Neuhausen am Rheinflall (GPK)

Im Folgenden wird aufgezeigt, wie die GPK im Recht verankert ist, welche Aufgaben ihr zugewiesen werden und welches neue Neuhauser Recht geschaffen werden sollte, um Vorschriften des übergeordneten Rechts und/oder Gemeindeverfassungsbestimmungen zur GPK umzusetzen und auszuführen.

I. Verankerung der GPK im Recht

1. Kantonales Recht

- a) Das **Gemeindegesezt** vom 17. August 1998 (GG, SHR 120.100) definiert die Rechnungs- oder Geschäftsprüfungskommission als Organ der Gemeinde (Art. 19 Abs. 2 lit. d GG). Die Art. 66 bis 69 GG enthalten Regelungen zur Wahl sowie zu den Aufgaben und Befugnissen der Rechnungs- oder Geschäftsprüfungskommission (vgl. Anhang 1). Gemäss Art 70 GG kann die Gemeindeverfassung anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine Geschäftsprüfungskommission vorsehen, der neben den Aufgaben gemäss Gemeindegesezt weitere, in der Gemeindeverfassung umschriebene Aufgaben zukommen (Art. 70 Abs. 1 GG). Wenn eine Gemeinde wie Neuhausen am Rheinflall anstelle der Gemeindeversammlung über einen Einwohnerrat verfügt, "bestimmt die Geschäftsordnung [des Einwohnerrates] ihre weiteren Aufgaben" (Art 70 Abs. 2 GG).
- b) Art. 70 Abs. 1 GG betrifft Gemeinden ohne Einwohnerrat. Diese haben die Aufgaben der GPK, welche über jene der Rechnungsprüfungskommission gemäss Art. 66 bis 69 GG hinausgehen, in der **Gemeindeverfassung** zu umschreiben. Für Gemeinden mit Einwohnerrat sieht Art. 70 Abs. 2 GG zwar vor, dass die weiteren Aufgaben in dessen **Geschäftsordnung** geregelt werden. Neuhausen am Rheinflall hat von dieser Möglichkeit jedoch nicht Gebrauch gemacht, sondern hat die weiteren Aufgaben der GPK wie eine Gemeinde ohne Einwohnerrat in der Gemeindeverfassung umschrieben.
- c) Gemäss Art. 48 GG hat der Einwohnerrat die Rechnungs- oder Geschäftsprüfungskommission zu wählen.

2. Kommunales Recht

- a) Die **Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall** vom 29. Juni 2003 (GV, NRB 101.000) bestimmt in Art. 5 Ziff. 6 die GPK als Organ der Einwohnergemeinde. Weiter besagt Art. 22 Abs. 2 GV, dass sich die Teilnahme der GPK an den Sitzungen des Einwohnerrates nach dem Gemeindegesetz richte. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 2 GV bestimmt sodann, dass der Einwohnerrat die aus 5 Mitgliedern bestehende GPK wählt; diese müssen ihrerseits Mitglieder des Einwohnerrats sein (Art. 40 GV). Art. 41 GV legt in Abs. 1 in Anlehnung an das Gemeindegesetz die Aufgaben der GPK fest, bestimmt in Abs. 2, dass die GPK zur Erfüllung ihrer Aufgaben von einer externen Kontrollstelle unterstützt wird, und überträgt der GPK in Abs. 3 die Befugnis, sich selbst zu konstituieren, und legt dort auch fest, dass die GPK nicht öffentlich tagt (vgl. Anhang 2).
- b) Die **Geschäftsordnung des Einwohnerrates** (GoER, NRB 171.110, vgl. Anhang 3) enthält in den Art. 30 ff. Bestimmungen zu Kommissionen, die sinngemäss auch auf die GPK angewendet werden können.
- c) Die Besoldung der GPK-Mitglieder wird im **Personalreglement** (PersR, NRB 180.101, vgl. Anhang 4) sowie in der Geschäftsordnung des Einwohnerrates geregelt. Dem Präsidium der GPK wird eine Funktionszulage von Fr. 1'500.-- und den GPK-Mitgliedern eine solche von Fr. 1'000.-- ausgerichtet. Hinzu kommen Sitzungsgelder gemäss Art. 34 GoER. Für GPK-Mitglieder beträgt dieses Fr. 50.-- pro Stunde. Das Präsidium wird mit Fr. 100.-- pro Sitzungsstunde entschädigt und den gleichen Betrag erhält, wer als GPK-Mitglied das Protokoll führt (Abs. 1). Die Entschädigung von besonders zeitintensiven Arbeiten wird vom Einwohnerrat auf Antrag der GPK festgelegt (Abs. 2).

II. Aufgaben der GPK

Die Aufgaben der GPK sind in den vorstehend aufgeführten Erlassen des kantonalen und kommunalen Rechts (vgl. Anhänge 1 und 2) umschrieben. Dazu gehören:

- Prüfung der Rechnungsführung der Gemeinde und ihrer unselbstständigen Anstalten (Art. 67 lit. a GG);
- Prüfung der Geschäftsführung des Gemeinderates und der Verwaltung sowie der Führung des Gemeindehaushalts (Art. 41 Abs. 1 GV);

- Prüfung des Voranschlags (Budget) auf Übereinstimmung mit den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen (Art. 67 lit. b GG);
- Prüfung der Anträge des Gemeinderates zu Voranschlag und Steuerfuss auf deren Rechtmässigkeit (Art. 41 Abs. 1 GV);
- Prüfung aller Geschäfte des Haushalts, soweit sie nicht einer anderen Kommission zugewiesen werden oder auf die Vorprüfung durch eine Kommission verzichtet wird (Art. 41 Abs. 1 GV);
- Prüfung von Abrechnungen von Investitionen (namentlich Bauabrechnungen) aufgrund von Spezialbeschlüssen und Bericht und Antrag an den Einwohnerrat (Art. 73 Abs. 2 GG);
- Berichterstattung an den Einwohnerrat und Antragstellung auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnung und des Voranschlags. Im Bericht sind Mängel der Rechnungsführung sowie eine gesetzwidrige Verwendung öffentlicher Mittel festzuhalten (Art. 69 Abs. 1 GG);
- Mitteilung von festgestellten Fehlern oder Ordnungswidrigkeiten an den Gemeinderat. Werden diese nicht behoben, muss dem Einwohnerrat und dem Volkswirtschaftsdepartement Bericht erstattet werden (Art. 69 Abs. 3 GG);
- werden erhebliche Mängel, Pflichtverletzungen, Missstände oder strafbare Handlungen festgestellt, muss unverzüglich dem Gemeinderat und dem Volkswirtschaftsdepartement Bericht erstattet werden (Art. 69 Abs. 4 GG).

III. Befugnisse der GPK

Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die GPK Einsicht in Akten der Gemeinde nehmen. Die Organe der Gemeinde (vgl. Aufzählung in Art. 5 GG) sind verpflichtet, die nötigen Auskünfte zu erteilen (Art. 68 GG).

IV. Bestehende Regelungen zu Einsetzung, Organisation und Arbeitsweise der GPK

1. Die GPK besteht aus 5 Mitgliedern des Einwohnerrates (Art. 40 GV). Diese werden vom Einwohnerrat gewählt (Art. 27 Abs. 2 Ziff. 2 GV). Das Wahlprozedere richtet sich nach Art. 29 GoER. Die GPK konstituiert sich selbst und tagt nicht öffentlich (Art. 41 Abs. 3 GV). Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird die GPK von einer externen Kontrollstelle unterstützt (Art. 41 Abs. 2 GV). Diese wird ebenfalls vom Einwohnerrat gewählt (Art. 27 Abs. 2 Ziff. 8 GV).

2. Wie bereits erwähnt, enthält die Geschäftsordnung des Einwohnerrates (vgl. Anhang 3) in den Art. 30 ff. Bestimmungen zu Kommissionen, die sinngemäss auch auf die GPK angewendet werden können. Relevant ist auch Art. 29 (Wahlverfahren) sowie Art. 31 (Organisation) und Art. 33 (Kommissionsbericht). Der auf Spezialkommissionen zugeschnittene Art. 30 Abs. 2 und 3 (Bestellung) kommt bei der Einsetzung der GPK nicht zur Anwendung, denn diese richtet sich direkt nach der Gemeindeverfassung (Art. 40 i.V.m. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 2 GV). Originär geregelt werden die Befugnisse der GPK nicht in Art. 32 GoER, sondern in Art. 68 GG (vgl. Anhang 1).

V. Regelungslücken

1. Die GPK funktioniert seit dem 1. Januar 2013, mithin während jetzt schon mehr als eineinhalb Jahren, ohne dass zusätzliche Regeln für die Zusammenarbeit unter den fünf Mitgliedern und für die Tätigkeit vermisst worden wären. Wie vorstehend dargelegt, sind die Aufgaben und Befugnisse der GPK klar geregelt, und das für Kommissionen Geltende (Art. 31 und Art. 33 GoER) wurde analog angewendet.
2. Im Gegensatz zu Spezialkommissionen im Sinne von Art. 30 GoER, die nach der Vorberatung des vom Einwohnerrat zugewiesenen Geschäfts und der Berichterstattung zuhanden des Einwohnerrats, den Auftrag erfüllt haben und sich wieder auflösen, amtiert die GPK ständig. Es fragt sich deshalb, ob die Amtszeiten der Mitglieder und des Präsidiums beschränkt werden sollen, um so einen gewissen Wechsel zu ermöglichen. Solche Amtszeitbeschränkungen für die Mitglieder ihrer Geschäftsprüfungskommissionen kennen der Grosse Stadtrat und der Kantonsrat. Soweit ersichtlich, haben sich diese Regelungen bewährt. Der Unterzeichnete schlägt deshalb vor, solche Vorschriften auch für die Neuhauser GPK zu erlassen. Das richtige Gefäss dafür ist die Geschäftsordnung des Einwohnerrates. Anhang 5 enthält einen solchen Revisionsvorschlag.

Neuhausen am Rheinfluss, 10. Juli 2014



August Hafner

Anhänge 1 bis 5

7. Rechnungs- oder Geschäftsprüfungskommission

Art. 66

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied muss in der Gemeinde stimmberechtigt sein; bei Organisation mit Einwohnerrat müssen mindestens zwei Mitglieder dem Rat angehören. Wahl

² Sie wird durch die Gemeindeversammlung, den Einwohnerrat oder an der Urne gewählt.

Art. 67

Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben: Aufgaben

- a) sie prüft die Rechnungsführung der Gemeinde und ihrer unselbständigen Anstalten; sie kann dem Gemeinderat zusätzliche Revisionen durch Fachpersonen beantragen;
- b) sie prüft, ob der Voranschlag den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen entspricht.

Art. 68

¹ Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Rechnungsprüfungskommission Einsicht in Akten der Gemeinde nehmen. Akteneinsicht

² Die Organe der Gemeinde sind verpflichtet, der Rechnungsprüfungskommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskunft zu erteilen.

Art. 69

¹ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat Bericht. Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnung und des Voranschlags. Mängel der Rechnungsführung sowie eine gesetzwidrige Verwendung öffentlicher Mittel sind im Bericht an die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat festzuhalten. Bericht-
erstattung

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission nehmen an den Gemeindeversammlungen beziehungsweise den Sitzungen des Einwohnerrates, an denen die Rechnung beziehungsweise der

Voranschlag behandelt werden, mit beratender Stimme teil. Der Kommission steht das Recht der Antragstellung zu.

³ Stellt die Rechnungsprüfungskommission Fehler oder Ordnungswidrigkeiten fest, teilt sie dies dem Gemeinderat mit. Werden diese nicht behoben, erstattet sie der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat und dem für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Departement Bericht.

⁴ Bei erheblichen Mängeln, Pflichtverletzungen, Missständen oder strafbaren Handlungen erstattet die Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat sowie dem für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Departement unverzüglich Bericht.

Art. 70

Geschäfts-
prüfungs-
kommission

¹ Die Gemeindeverfassung kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine Geschäftsprüfungskommission vorsehen, der neben den Aufgaben gemäss Art. 67 ff. weitere, in der Gemeindeverfassung umschriebene, Aufgaben zukommen.

² Bei der Organisation mit Einwohnerrat bestimmt die Geschäftsordnung ihre weiteren Aufgaben.

101.000 Verfassung der Einwohnergemeinde
Neuhausen am Rheinflall

7. Geschäftsprüfungskommission¹²

Art. 40

Zusammen-
setzung

¹Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern des Einwohnerrates¹².

2,12

Art. 41

Aufgaben

¹Die Geschäftsprüfungskommission hat die ihr aus dem übergeordneten Recht zufließenden Aufgaben und Befugnisse. Sie prüft insbesondere die Geschäftsführung des Gemeinderates und der Verwaltung, die Führung des Gemeindehaushalts sowie die Anträge über Voranschlag und Steuerfuss auf deren Rechtmässigkeit. Sie prüft alle Geschäfte des Haushalts, soweit sie nicht einer anderen Kommission zugewiesen werden oder auf die Vorprüfung durch eine Kommission verzichtet wird.

²Die Geschäftsprüfungskommission wird im Rahmen der bewilligten Kredite von einer externen Kontrollstelle, welche für die ordentliche Revision einer Gesellschaft gemäss Art. 727 des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (SR 220) zugelassen ist, zu ihrer Aufgabenerfüllung unterstützt. Der Gemeinderat regelt in Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission das Nähere.

³Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie tagt nicht öffentlich.

VI. Wahlen

Art. 29

¹Wahlen sind geheim durchzuführen; vorbehalten bleibt Art. 8.

Verfahren

²Für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Dieses wird berechnet auf Grund der eingegangenen gültigen Stimmen; leere und ungültige Zeilen fallen ausser Betracht. Die gültigen Stimmen werden durch die doppelte Zahl der zu Wählenden geteilt. Die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr.

³Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht oder nur teilweise zu Stande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches durch die Präsidentin zu ziehen ist.

⁵Wenn für Kommissionen nicht mehr Kandidatinnen vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind, können jene ohne Wahlgang als gewählt erklärt werden.

VII. Kommissionen

Art. 30

¹Kommissionen, welche der Einwohnerrat zur Beratung einzelner Geschäfte oder Themenbereiche bestellt, werden nach Art. 29 bestimmt.

Bestellung

171.110 Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der
Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

²Einwohnerrätliche Kommissionen werden in der Regel im Verhältnis der Sitzzahlen der Parteien zusammengesetzt.

³Der Ratspräsident gibt bekannt, welche Partei turnusgemäss das Präsidium übernimmt. Stellt diese Partei mehr als ein Kommissionsmitglied, bestimmt sie unter diesen den Kommissionspräsidenten.

Art. 31

Organisation

¹Die Kommissionspräsidentin stellt die Traktandenliste zusammen und lädt zu den Sitzungen ein.

²Das Aktuarat wird in der Regel von einem Mitglied der Kommission übernommen.

³Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Art. 32

Befugnisse

¹Den Mitgliedern einer Kommission stehen alle einschlägigen Akten zur Verfügung.

²Sie haben das Recht, alle erforderlichen Informationen einzuholen, namentlich von Mitgliedern der zuständigen Behörden und von Fachleuten.

Art. 33

Kommissions-
bericht

¹Kommissionsberichte an den Einwohnerrat müssen einen Schlussantrag enthalten. Sie werden von Präsident und Aktuar unterzeichnet.

²Jede Kommission bezeichnet zur Begründung ihrer Anträge einen Berichterstatter. Der Minderheit einer Kommission steht es frei, die Begründung abweichender Anträge einem Berichterstatter zu übertragen.

³Kommissions- und Minderheitsanträge sind den Ratsmitgliedern in der Regel spätestens mit der Einladung zur Ratssitzung schriftlich mitzuteilen.

Art. 34

¹Die Kommissionsmitglieder beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 50.-- pro Stunde. Wer einer Kommission vorsteht oder als Mitglied des Einwohnerrates das Protokoll führt, erhält Fr. 100.-- pro Stunde⁴.

Entschädigung

²Für besondere Vorarbeiten und ausführliche schriftliche Berichte wird eine Entschädigung ausbezahlt, die auf Antrag der Kommission vom Einwohnerrat festgelegt wird.

Anhang 4

Reglement über die Arbeitsverhältnisse der Angestellten
der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall (Personalreglement) **180.101**

Art. 33

¹Die nachstehenden Funktionen werden unter Ausschluss der Art. 29 - 32 des Personalreglements wie folgt entschädigt:

Besondere
Funktionen

Funktion ¹⁶	Franken
Präsidentin / Präsident Geschäftsprüfungskommission ⁵⁹	1'500
Mitglied Geschäftsprüfungskommission ⁵⁹	1'000
Präsidentin / Präsident Bürgerkommission ¹⁰	2'000
Mitglied Bürgerkommission ¹⁰	1'000
Präsidentin / Präsident Schulbehörde	23'641
Mitglied Schulbehörde	3'000
Feuerwehrkommandantin / Feuerwehrkommandant ⁶²	20'000
Feuerwehrvizekommandantin / Feuerwehrvizekommandant	2'121
Feuerwehrfourierin / Feuerwehrfourier	2'121

²Diese Beträge werden im gleichen Umfang an die Teuerung angepasst wie die Lohnbänder.

Vorschlag zur Revision der Geschäftsordnung des Einwohnerrates (NRB 171.110)

Art. 30 Abs. 1 Bestellung

¹Kommissionen, welche der Einwohnerrat zur Beratung einzelner Geschäfte oder Themenbereiche bestellt, **sowie die Geschäftsprüfungskommission (GPK)** werden nach Art. 29 bestimmt.

Art 30a (neu) Amtszeit der GPK-Mitglieder

¹Die Amtszeit in der GPK ist auf acht aufeinander folgende Jahre beschränkt; sie endet mit dem Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres.

²Die Mitglieder wählen das Präsidium und das Vizepräsidium für zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

9. Juli 2014 / AH

Teilrevision der Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 26. August 2004 (NRB 171.110)

Die Geschäftsordnung des Einwohnerrates wird wie folgt geändert und sofort in Kraft gesetzt:

Art. 30 Abs. 1

¹Kommissionen, welche der Einwohnerrat zur Beratung einzelner Geschäfte oder Themenbereiche bestellt, **sowie die Geschäftsprüfungskommission (GPK)** werden nach Art. 29 bestimmt⁵.

Art 30a⁵ (neu) Amtszeit der GPK-Mitglieder

¹Die Amtszeit in der GPK ist auf acht aufeinander folgende Jahre beschränkt; sie endet mit dem Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres.

²Die Mitglieder wählen das Präsidium und das Vizepräsidium für zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

⁵ sofort in Kraft getretener Beschluss des Einwohnerrates vom 25. September 2014